Deutscher Bundestag
2. Wahlperiode
1953

Drucksache 83

Antrag

der Fraktionen der CDU/CSU, GB/BHE, DP

Der Bundestag wolle beschließen:

Entwurf eines Gesetzes

zur Ausführung des Gesetzes zur Änderung des Artikels 117 des Grundgesetzes

Der Bundestag hat zur Ausführung des Gesetzes zur Änderung des Artikels 117 des Grundgesetzes vom . . . . . 1953 (Bundesgesetzbl. I S. . .) mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Haben Ehegatten in der Zeit zwischen dem 1. April 1953 und der Verkündung dieses Gesetzes die Ehe geschlossen, so kann jeder von ihnen bis zum 31. März 1954 gegenüber dem Amtsgericht erklären, daß mit Wirkung von der Eheschließung an Gütertrennung nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches gelten soll.

(2) Auf den Lauf der Erklärungsfrist sind die für die Verjährung geltenden Vorschriften der §§ 203, 206 des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechend anzuwenden; die Erklärung muß öffentlich beglaubigt werden. Zuständig ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk der Mann seinen Wohnsitz hat; hat der Mann im Geltungsbereich dieses Gesetzes keinen Wohnsitz, so ist das Amtsgericht Schöneberg in Berlin - Schöneberg zuständig. Das Amtsgericht hat die Erklärung dem anderen Ehegatten nach den für die Zustellung von Amts wegen geltenden Vorschriften der Zivilprozeßordnung bekanntzumachen und die Eintragung der Gütertrennung im Güterrechtsregister zu veranlassen.

(3) § 1435 des Bürgerlichen Gesetzbuches gilt entsprechend.

§ 2

(1) Die Gültigkeit von Rechtshandlungen, die in der Zeit zwischen dem 1. April 1953 und der Verkündung dieses Gesetzes vorgenommen worden sind, richtet sich nach den Vorschriften, die vor der Verkündung dieses Gesetzes anzuwenden waren.

(2) Die Gültigkeit von Rechtshandlungen, die in der Zeit zwischen der Verkündung dieses Gesetzes und der Abgabe der in § 1 vorgesehenen Erklärung vorgenommen worden sind, richtet sich nach den Vorschriften, die vor der Abgabe der Erklärung anzuwenden waren.

§ 3

(1) Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz zur Änderung des Artikels 117 des Grundgesetzes in Kraft.

(2) Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Lande Berlin.

Bonn, den 23. November 1953

Dr. von Brentano und Fraktion
Haasler und Fraktion
Dr. von Merkatz und Fraktion

Druck: Buchdruckerei R. Madel, Bonn, Bonner Talweg 106
Alleinvertrieb: Dr Hans Heger, Bad Godesberg, Rheinallee 20,
Telefon: 3551